

# Statuten



## Fischereiverein Weggis

gegründet am 02. April 1921

### I. Name, Zweck

---

#### Art. 1

Unter dem Namen Fischereiverein Weggis besteht ein Verein mit Sitz in Weggis Luzern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck:

- a) Förderung und Pflege der Fischerei.
- b) Hege, Pflege und Bewirtschaftung des Fischbestandes durch geeignete Massnahmen
- c) Pflege der Kollegialität unter den Vereinsmitgliedern.
- d) Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung politischer Anliegen der Fischereiverbände.

### II. Mitgliedschaft

---

#### Art. 2

Der Verein besteht aus:

1. Mitglieder
  2. Freimitglieder
  3. Ehrenmitglieder
  4. Jungfischer
- 
- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person beiderlei Geschlechts werden, sofern sie das 16. Altersjahr erreicht hat und durch die Generalversammlung per Abstimmung in den Verein aufgenommen wird.
  - b) Um Freimitglied zu werden, muss man mindestens 6 Jahre im Vorstand arbeiten und kann an der GV zum Freimitglied gewählt werden. Der Vorschlag dazu wird durch den Vorstand erbracht.
  - c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um das Fischereiwesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben.
  - d) Jungfischer sind Vereinsmitglieder, welche mindestens 12 Jahre alt sind. Voraussetzung für die Aufnahme als «Jungfischer», ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet jeweils darüber, ob und an welchen Vereinsaktivitäten die «Jungfischer» eingeladen werden sollen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit und können bei Erreichen des 16. Altersjahres zu ordentlichen Mitgliedern werden.

## **Eintritt**

### Art. 3

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Ein entsprechendes Gesuch ist online auf der Webseite des FV Weggis verfügbar. Über die Aufnahme beschliesst die Generalversammlung.

## **Austritt**

### Art. 4

- a) Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres (Generalversammlung) schriftlich erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht innert Jahresfrist erfüllen, aus dem Verein auszuschliessen. Voraussetzung für diesen Ausschluss ist die, erfolglose schriftliche Mahnung.
- c) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die sich strafbarer Vergehen gegen das Fischereigesetz oder entsprechende Verordnungen schuldig machen auszuschliessen.

## **III. Organisation**

---

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

### Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt. Dieselbe nimmt die Jahresrechnung entgegen, wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren und erledigt die weiteren Vereinsgeschäfte.

### Art. 8

Bei Wahlen und allen Beschlüssen ist das Stimmenmehr entscheidend. Abänderungen der Statuten können nur vorgenommen werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder solche beschliessen. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, sofern noch 10 Mitglieder für dessen Fortbestehen stimmen.

### Art. 9

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand angeordnet oder von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder unter Begründung verlangt werden.

### Art. 10

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Korporationsvertreter
- e) Ein oder zwei Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gegen aussen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Für die Besorgung der Brutanstalt, der Aufzucht und dem Fischeinsatz hat der Vorstand alle erforderlichen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinssitzungen und erstattet an der Generalversammlung den Jahresbericht. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

#### Art. 11

Es werden von der Generalversammlung 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Die Revisoren haben Rechnungs- und Kassaführung zu prüfen. Über die erfolgte Prüfung haben sie zuhanden der Generalversammlung Bericht zu erstellen.

#### Art. 12

Jedes Mitglied zahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren haben während der Dauer ihres Amtes keine Jahresbeiträge zu entrichten.

### **IV. Allgemeine Bestimmungen**

---

#### Art. 13

Alle auf Statutenrevision und Auflösung des Vereins bezüglichen Anträgen müssen den Mitgliedern einen Monat vorher angezeigt und durch den Vorstand vorberaten und andere wichtige Anträge dem Vorstand zur Begutachtung überwiesen werden.

#### Art. 14

Für die Verbindlichkeit haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

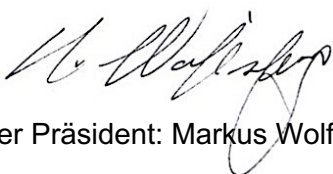
#### Art. 15

Jedes neueintretende Mitglied erhält je ein Exemplar dieser Statuten..

#### Art. 16

Mit Inkrafttreten vorstehender Statuten werden diejenigen vom 5. März 2016 aufgehoben und ersetzt. Vorstehende Statutenänderungen treten an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar 2020 in Kraft.

Weggis, den 18. Januar 2020



Der Präsident: Markus Wolfisberg

Der Aktuar: Yvo Steiner